



SATZUNG FÜR CONSOLARE E. V. - SAG JA ZUM LEBEN!

§ 1 Name und Sitz des Verein

1. Der Verein führt den Namen Consolare e.V. Sag ja zum Leben!
2. Er hat seinen Sitz in Ebermannstadt und soll beim Amtsgericht Bamberg in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e.V.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist autark. Er ist vorerst kein Mitglied unter einem Dachverband.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung .
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Bewältigung seelischer und psychischer Ängste.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch den Einsatz verschiedener Beratungsmethoden, Gesprächsformen und Durchführung von therapeutischen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten: alle Freunde des Vereins

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind. .
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung .
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann zum 31.12. erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung des Ausgeschlossenen ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, zu der der Ausgeschlossene zwecks Anhörung im Berufungsfall zu laden ist. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Vorstand Ausgeschlossenen.

Ausschlussgründe :

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) unehrenhafte Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, außer der in §3 Nr. 3 angeführten Ehrenmitglieder Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis Ende Juni vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben .
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen .
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein (im Sinne des § 26BGB) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende darf nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für den Kassenwart und den Schriftführer je einen Stellvertreter zu ernennen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von drei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist circa zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Kassenbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der ordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder .

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder , die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen der evangelischen Emauskirche und der katholischen Kirche St. Nikolaus, beide in Ebermannstadt, zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der seelsorgerischen Arbeit zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 1. März 2012 in Ebermannstadt von der Gründerversammlung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2016 beschlossen.